

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)**

**Nutzungserweiterung der vorhandenen Netzersatzanlagen auf Netzparallelbetrieb am
Standort Hürth**

Az. 70-6/05/019/25/Mun

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der zurzeit gültigen Fassung, wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma nLighten Deutschland GmbH, Schwalbacher Straße 60-62 in 65760 Eschborn hat folgendes Vorhaben nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt:

- Betrieb von 2 Energieerzeugungsanlagen im Netzparallelbetrieb vom Typ MTU 8V4000G2 mit jeweils 2.34 MW Feuerungswärmeleistung am Standort Hürth, Gemarkung Efferen, Flur 10, Flurstücke 299, 303, 306, 307, 308 und 309.

Auf den Antrag der nLighten Deutschland GmbH vom 10.06.2025 ergeht gemäß Anlage 1 Nummer 1.2.3.2 UVPG nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung „UVP“ folgende Entscheidung:

Die Behörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

In der Folge wird keine UVP erforderlich. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gemacht und ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bergheim, den 08.07.2025

Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
70 Amt für technischen Umweltschutz
50124 Bergheim

Im Auftrag

gez. vom Felde